

das „Gespräch mit einem Mörder“ sind wirkliche Meistererzählungen.

G. Wolf S. J.

Gespräch in Sizilien. Von Elio Vittorini. (232 S.) Berlin-Murnau/Oby. 1948, Ulrich Riemerschmidt.

An diesem Buch ist bemerkenswert, daß es, obwohl von einem militanten Kommunisten geschrieben, in den Raum der „vierten Dimension“ d. h. in den des Übersinnlichen, vorstößt. Es steht unter dem Einfluß französischer Psychologie und arbeitet mit einer Sprache, die in einer gewissen Armut großartige Bilder entwirft. Trotz allem, was wir ablehnen müssen, macht das Buch aufhorchen. Neben vielem Frivolen steht da eine echte menschliche Sehnsucht und Klage. Die Sehnsucht nach dem in jeder Hinsicht großen Menschen, „dem großen Lombarden“, der da spricht: „... es kommt mir vor, als wäre ich nicht in Frieden mit den Menschen“, und von dem der Dichter sagt: „Er möchte ein frisches Gewissen haben, eins, das von ihm verlangte, andere Pflichten zu leisten, nicht die gewöhnlichen, andere, neue Pflichten, größere gegenüber den Menschen, weil im Vollbringen der gewöhnlichen Pflichten keine Genugtuung wäre und man übrigbliebe, als ob man nichts getan hätte, unzufrieden mit sich, enttäuscht“ (S. 35).

Das Buch klagt über die Beleidigung, die dem Menschengeschlecht widerfährt durch den Hunger und die Not und die Kleinheit der Menschen, die dennoch voll Güte und in ihrer Armut lebenswürdig sind. „Viel Güte ist unter den Menschen“, sagt der Scherenschleifer, „viel Güte, und das Dach habe ich im warmen Haus mit den Kühen von Gonzales“ (S. 173). Hier spürt man wenig von der sonst so aggressiven Art kommunistischer Schriftsteller.

Schade, daß dieses Gespräch in Sizilien nur ein Anfang ist. Würde es zu Ende geführt, so wäre die letzte Antwort nicht das nichtssagende Hm, Hm, das im Traum zwischen den Gräbern aus dem Mund des gefallenen Bruders vernommen wird; es wäre die Antwort Gottes aus dem Raum jener „vierten Dimension“, in den allerdings die Fragen der Menschen nur dringen, wenn sie Gebete sind.

G. Wolf S. J.

Natur- und Völkerrecht

Naturrecht und Christentum. Von Günther Küchenhoff. (136 S.) Düsseldorf 1948, Bastionverlag. DM 3.80.

In eindringlicher Sprache wird die uralte Frage nach dem Naturrecht, dem Ursprung und der Geltung der staatlichen Rechtsordnung gestellt und aus der katholischen Tradition besonders der päpstlichen Rundschreiben beantwortet. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Liebesrecht geschenkt. Gegenseitigkeit und rechnerische Abgrenzung des Rechts ist nicht das Letzte im Zusammenleben der Menschen. Das ist vielmehr die Liebe als Aufgehen und Zielsetzung im andern. Das Liebesgebot, wie es besonders im Neuen Testament erscheint, hat allerdings nicht unmittelbar rechtliche Wirkung und kann deshalb nicht jederzeit bei der Entscheidung von Rechtsfällen angewendet werden. Wohl aber muß die Rechts- und Gesetzesordnung durch das Liebesgebot gestaltet und geformt werden, so daß diese neue Rechtsordnung den Namen eines Liebesrechts verdienen würde. Natürlich gibt dieses Liebesrecht dem einzelnen keine unmittelbaren Ansprüche, aber es stellt den Rechtsgeist dar, aus dem der Rechtsstoff zu formen ist. Für Richter und Verwaltungsbeamte könnte es auch unmittelbare Richtschnur sein. Wie bei der Darlegung der Rechtsproblematik und Systematik im ersten Teil werden auch beim Liebesrecht ganz konkrete Anwendungen in Vorschlag gebracht, so im Personen- und Familienrecht, im Recht der Gemeinschaften, im öffentlichen Recht und auch im internationalen Verkehr. Das gibt der Darlegung anschauliche Fülle. Glückliche sind auch die Hinweise und Auszüge aus den päpstlichen Rundschreiben, besonders bezüglich des Eigentumsrechtes. Bei der Frage des herrschaftlichen Rechts gegenüber dem genossenschaftlichen Rechtssystem, sowie bei der Überführung privaten Besitzes im Gemeineigentum scheint größere Zurückhaltung geboten.

J. B. Schuster S. J.

Die Grundlagen des Völkerrechts als Menschheitsrecht. Von Valentin Tomberg. (195 S.) Bonn 1947, Götz Schwippert.

In geistvollen Ausführungen gibt Tomberg, ein Schüler Ernst von Hippels, eine Theorie der Grundlagen des Völkerrechts. In erster Linie handelt es sich dabei um eine rechtsphilosophische Abhandlung, die sich jedoch bemüht, das Philosophische bis in die praktischen Rechtsfragen hineinzu-treiben und Rechtsgrundlagenforschung mit Rechtstatsachenforschung zu verbinden. Tombergs These ist in kurzen Worten: Der